



Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Schmalfeld tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOF) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) jeweils in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 09.10.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Schmalfeld tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die in der Gemeinde Schmalfeld tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger sowie die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten gemäß den nachfolgenden Regelungen dieser Satzung Entschädigungen
- a. für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko,
 - b. als Ersatz für die ihnen bei der Tätigkeit entstehenden Auslagen,
 - c. als Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, Verdienstausfall bei Selbstständigen und die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung
 - d. für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, den Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger
 - e. als Ersatz von Reisekosten und Fahrkosten
- bei Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auch:
- f. als Ersatz von Kleidungsstücken
 - g. als Kleidergeld/Reinigungspauschale

§ 2

Entschädigungen Mitglieder der Gemeindevertretung und Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe der Hälfte (1/2) des Sitzungsgeldes nach Satz 1.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind (bürgerliche Ausschussmitglieder), ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nach Absatz 1 Satz 1.
- (3) Bürgerliche Ausschussvorsitzende erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nach Absatz 1 Satz 1.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nach Absatz 1 Satz 1.
- (5) Schriftführerinnen und Schriftführer (Protokollführer/innen) erhalten für jede Sitzung, für die von ihnen eine Niederschrift gefertigt wird, zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nach Absatz 1 Satz 1.

§ 3

Entschädigungen Bürgermeisterin/Bürgermeister und Stellvertretungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag besonders erstattet:
 1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung,
 2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der

Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe von einem Dreißigstel (1/30) von 90 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach Absatz 1 Satz 1 gewährt.

§ 4

Entschädigungen Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes (bis zu 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern).

Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Prozent (%) des Betrages der Wehrführung nach Satz 1.

Die Gemeindeführung erhält als Kleidergeld eine Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Pauschale nach § 3 Absatz 2 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF).

Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine Reinigungspauschale in Höhe von 75 Prozent (%) der Reinigungspauschale der Gemeindeführung nach Satz 3.

- (2) Ehrenamtliche Gerätewartinnen und Gerätewarte erhalten für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) eine monatliche Entschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes des Fahrzeugtyps für die nachfolgenden Fahrzeuge:

- Löschfahrzeug (LF 16/12, SE-2304)
entsprechend Löschgruppenfahrzeug LF 20/16
- Mehrzweckfahrzeug (MZF, SE-2413)
entsprechend Einsatzleitwagen ELW 1, Mehrzweckfahrzeuge und Mannschaftstransportfahrzeuge
- Löschfahrzeug (LF 10, SE-FS 1116)
entsprechend Löschgruppenfahrzeug LF 10/6

- (3) Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Auslagenpauschale nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) in Höhe des Höchstsatzes.

§ 5

Entschädigungen für ehrenamtliche Beauftragte

Ortsbeauftragte für Naturschutz erhalten nach Maßgabe der Entschädigungs-

verordnung (EntschVO) ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, soweit eingeladen, in Höhe des Sitzungsgeldes der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nach § 2 Absatz 3 Satz 1.

§ 6 Weitere Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt zwei Drittel (2/3) des Sitzungsgeldes nach § 12 Absatz 1 EntschVO.

- (2) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt die Hälfte (1/2) des Sitzungsgeldes nach § 12 Absatz 1 EntschVO.

Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus

unselbständiger Tätigkeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.

- (4) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen bzw. Beamte geltenden Grundsätzen zu gewähren.

Fahrkosten für die Fahrt zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.

Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Landesbeamtenengesetz in Verbindung mit dem Bundesreisekostengesetz.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 15.12.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.01.2020, außer Kraft.

Schmalfeld, den 05. DEZ. 2023

K. Gerdes

Klaus Gerdes
Bürgermeister

